

Baubeschreibung

zum Vergabeverfahren DI-ZVSt-SR-08/2026 – Öffentliche Ausschreibung „Fahrbahnmarkierungsarbeiten auf diversen Kreisstraßen des Landkreises Havelland“

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die auszuführenden Leistungen umfassen:

- Fahrbahnmarkierungen herstellen
- Material liefern

Die gesamte Baustelleneinrichtung und das Beräumen, sowie das Vorhalten von eventuellen Absperrmaterialien ist in den Einheitspreisen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Die Kosten für die verkehrsrechtliche Anordnung, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2. Angaben zur Baustelle

Auflistung der zu markierenden Abschnitte ist als Anlage 4.02 *Aufstellung Markierungsarbeiten* beigefügt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung; Verkehrssicherung

Die Ausführung der Leistung erfolgt nach der Auftragsvergabe in einem Ausführungszeitraum von 3,5 Kalenderwochen (8. – 30. September 2026).

Alle Applikationen sollen grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr sind Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, und –sperrungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die verkehrsbehördliche Anordnung ist vor Baubeginn einzuholen und konsequent einzuhalten.

Die Verkehrssicherung ist vom Auftragnehmer gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“, aktuellste Ausgabe, durchzuführen.

Zusätzlich sollen in der Regel, bei 3 und mehr Fahrstreifen pro Querschnitt zwingend, fahrbare Absperrtafeln eingesetzt werden.

Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen.

Selbstfahrende Markierungsmaschinen sind zusätzlich mit dem kleinen Blinkpfeil auszustatten.

3.2. Arbeitsgeräte

Für alle Arbeiten größeren Umfangs (Markierungsabschnitte über 500m) sind selbstfahrende Markierungsfahrzeuge einzusetzen.

Die Markierungsmaterialien sind mit wegeabhängig arbeitenden oder ähnlich dosierenden Markiermaschinen aufzubringen, welche gewährleisten, dass in allen zu markierenden Bereichen die geforderte Nassfilmdicke bzw. Schichtdicke im Rahmen der Toleranzen nach ZTV-M13 eingehalten werden und die Nachstreumittel gemäß Herstellerangaben aufgebracht werden.

3.3. Lagerung von Markierungsstoffen

Der Auftragnehmer weist schriftlich bei Angebotsabgabe geeignete Lagerplätze für die von ihm verwendeten Markierungsstoffe nach. Die gemäß verbindlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnis zur Lagerung ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist vorzulegen.

Werden ausnahmsweise auf dem Gelände der Straßenmeisterei geeignete Flächen zur Lagerung von Markierungsstoffen zur Verfügung gestellt, so ist die erforderliche Erlaubnis für die Lagerung auf diesen Flächen vom Auftragnehmer bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich unabhängig vom Verschulden aus der Lagerung ergeben. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber entstehen und ihre Ursache in der Lagerung haben. Die Zustimmung zur Lagerung gilt nur für die im Vertrag festgelegten Fristen.

3.4. Stoffe, Bauteile

3.4.1. Markierungsstoffe

Die Art der Markierungsstoffe (z.B. Farbe, Plaste, Typ 1 bzw. Typ 2) wird vom Auftraggeber vorgegeben. Es dürfen nur Markierungsstoffe entsprechend der festgelegten Verkehrsklassen appliziert werden. Die Verschleißfestigkeitsklasse wird vom Auftraggeber festgelegt.

Vom Auftragnehmer ist das gewählte Material, das dieser Klasse zugeordnet werden kann, anzugeben. Es dürfen nur Markierungsstoffe zur Anwendung kommen, die den geforderten Ansprüchen genügen. Für alle Berichte müssen Prüfberichte von der Rundlaufprüfanlage (RPA) der BAST vorliegen sowie die zugehörige Bestätigung der Landesanstalt Bayern in Nürnberg, das das für das von der Bundesanstalt für Straßenwesen geprüfte Markierungsmaterial die Kennwerte und IR-Spektren für Mustergleichheitsprüfungen ermittelt wurden.

Es dürfen nur lösungsmittelarme (High-Solid) und mit Wasser unverdünnbare Farben zum Einsatz gelangen. Die Prüfberichte und das Sicherheitsdatenblatt gemäß DIN 52900 sind dem Angebot beizufügen.

3.4.2. Lieferform und Kennzeichnung

Die zu verwendenden Markierungsmaterialien müssen im Baustoffverzeichnis im Baustoffverzeichnis aufgeführt sein. Alle Gebinde müssen vom Hersteller des Markierungsmaterials dauerhaft gekennzeichnet sein.

Die Artikelbezeichnung in der Kennzeichnung der Gebinde muss mit der betreffenden Angabe im Baustoffverzeichnis übereinstimmen.

Es dürfen nur die Nachstreumittel appliziert werden, die vom Hersteller des Markierungsstoffes genannt werden und im Prüfbericht der BAST aufgeführt sind.

Die Kennzeichnung der Gebinde muss deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten:

- Prüfnummer bzw. Prüfdatum der BAST
- Hersteller des Markierungsstoffes
- Art des Markierungsstoffes
- Artikelbezeichnung

- Nassfilme bzw. Schichtdicke
- Inhalt des Gebindes
- Herstellungsmonat-und –jahr
- Chargennummer
- Symbol gemäß Gefahrstoffverordnung
- Organ. Lösemittel in Gew.-%
- Art und Menge der zugehörigen Nachstreumittel
- Verarbeitungshinweise
- Verarbeitungstemperatur

bei Nachstreumitteln:

- Hersteller
- Artikelbezeichnung
- Herstellungsmonat und-jahr
- Chargennummer
- Inhalt in kg

3.4.3. Prüfungen

Es sind Eigenüberwachungsprüfungen gemäß ZTV-M13 durchzuführen. Für die Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung hat der Auftragnehmer die erforderlichen Geräte (z.B. Prüfkoffer) vorzuhalten.

Die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfung sind spätestens am folgenden Arbeitstag bis 9.00Uhr dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber prüft im Gebrauchzustand während der gesamten Verjährungsfrist die vereinbarten Kenngrößen bzw. lässt vom BLVS prüfen.

Schiedsuntersuchungen werden nur von der BAST durchgeführt.

4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Sofern in der Baubeschreibung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden, sind in der jeweils gültigen Fassung folgende Vorschriften einzuhalten:

- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen(ZTV-M13)
- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), Teil 1 und Teil 2
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 110)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- DIN/EN 1436, Straßenmarkierungsmaterialien, Anforderungen, Deutsche Fassung, EN 1436: 1994, Entwurf Juli 1994

5. Nebenangebote

Werden vom Bieter Nebenangebote vorgelegt, so muss aus den Nebenangeboten auch die Bruttoverringerung gegenüber der Bruttoendsumme des Hauptangebotes erkennbar sein.

Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn die textliche Fassung klar und eindeutig ist, so dass sie als Vertragsbestandteil gewertete werden kann.

6. Ergänzungen

- 6.1. Ergänzungen zu den ZVB-StB 88
- 6.2. Ausführungsunterlagen (Ziffer 13.4 der ZVB StB 88)
- 6.1.2. Leistungsnachweis für die Abrechnung (Ziffer 37 der ZVB-StB 88)
- 37.1. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind stets gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 37.2. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 37.3. Die für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblätter müssen Raum für die Eintragung der Angaben
 - Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 - Nummer des Aufmaßblattes
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Ordnungszahl aufweisen
- 37.4. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als An-
erkenntnis.
- 37.5. Die Originale der Aufmaßblätter erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragneh-
mer.
- 6.1.3. Der Auftragnehmer muss Referenzen der Markierungshersteller vorlegen, dass er mit den ge-
eigneten Techniken des Aufbringens dieser Stoffe vertraut ist.

7. Besondere Ereignisse

Bei Arbeits- und Verkehrsunfällen auf der Baustelle mit schweren Personen- oder Sachschäden hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich mündlich und schriftlich zu unterrichten.